

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 408/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel,
Niebuhrstraße 5, 53113 Bonn,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 2006 durch den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 7. November 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, die auf den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Beschwerdeführer nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Dazu ist zunächst darzutun, welcher konkreten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Der Beschwerdeführer misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei, "ob bei den Bewertungsmaßstäben der MdE in der einschlägigen Literatur, beispielsweise von Schönberger/Mehrtens/Valentin, neben den Beurteilungskriterien wie Gangunsicherheit und der Frage der muskulären Kompensierbarkeit der Lockerung des Kniebandapparates zusätzliche Bewertungskriterien zu berücksichtigen sind".
- 4 Er trägt hierzu weiter vor, das LSG habe als Grundlage seiner Entscheidung ausschließlich auf diese beiden, in der Literatur genannten Bewertungskriterien abgestellt, während es sich nach seiner Auffassung dabei nur um eine beispielhafte, nicht ausschließliche Aufzählung handele.



- 5 Damit hat der Kläger indes keine abstrakte Rechtsfrage etwa nach der Auslegung einer bestimmten abstrakten Rechtsnorm, sondern eine Tatsachenfrage nach dem Umfang der Beeinträchtigung der körperlichen Funktionen durch eine bestimmte Unfallfolge gestellt, die in erster Linie medizinisch-wissenschaftlich zu beantworten ist und mit der eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan werden kann. Im Übrigen hat er sich auch nicht mit der vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (stellvertretend BSG SozR 4-2700 § 56 Nr 1 mwN) auseinandergesetzt und dargetan, inwieweit eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht erforderlich erscheine.
- 6 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

